



MATHEJA CONSULT

Königsberger Str. 5
30938 Burgwedel / OT Wettmar

Tel.: +49 5139 / 402799 - 0
Fax: +49 5139 / 402799 - 8
mobil: +49 / 1607262809
email: kontakt@matheja-consult.de

Anlage 2: Plangenehmigung gem. § 128 NWG; Ableitung von Wasser aus der Wulbeck und Versickerung im ehemaligen Wulbeckgraben



Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadtwerke Hannover AG
Postfach 57 47
30057 Hannover

Der Regionspräsident

| | |
|------------------|--|
| Team/Fachbereich | Fachbereich Umwelt |
| Dienstgebäude | Wilhelmstr. 1 |
| Ansprechpartner | Karl-Heinz Dallmann |
| Zeichen | 36.11 38 46/21/006 Dal/wo |
| Durchwahl | (0511) 6162 2706 |
| Telefax | (0511) 6161 123509 |
| Email | Karl-Heinz.Dallmann@region-hannover.de |
| Internet | www.hannover.de |

Hannover, den 17.12.2008

Plangenehmigung gem. § 128 Nieders. Wassergesetz (NWG); Ableitung von Wasser aus der Wulbeck und Versickerung im ehemaligen Wulbeckgraben

Bezug: Antrag vom 07.10.2008

Anlage: Antragsunterlagen, Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Antrages erteile ich Ihnen gemäß § 128 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), in der zzt. gültigen Fassung, die

wasserrechtliche Plangenehmigung

für einen zeitlich befristeten Feldversuch zur Grundwasseranreicherung durch Infiltration von Wasser aus der Wulbeck (Gewässer II. Ordnung) im Wulbeckgraben mit dem Ziel der Verbesserung der Niedrigwasserführung der Wulbeck.

Folgende Maßnahmen sind Inhalt der wasserrechtlichen Plangenehmigung:

1. Einbringen eines Dammbauwerkes (max. Kronenhöhe von 35,43 m ü. NN) in die Wulbeck (Gewässer II. Ordnung), Gemarkung Fuhrberg, Flur 2, Flurstück 135, ca. 155 m unterhalb der Querung des Weges Flurstück 125 mit dem Gewässer
2. Entnahme von Wasser aus der Wulbeck in einer Menge bis zu

2.000.000 m³

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 120, 131, 132
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)
Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:

www.Hannover.de/region-hannover-vps

Region Hannover - Seite 2 -

und Ableitung der v. g. Wassermenge mittels eines zu schaffenden offenen Zuleitungsgrabens auf den Grundstücken Gemarkung Fuhrberg, Flur 2, Flurstück 50/1 und Gemarkung Fuhrberg, Flur 3, Flurstück 1 und 3/2 sowie der Einleitung der v. g. Wassermenge in den Wulbeckgraben

3. Versickerung des in den Wulbeckgraben eingeleiteten Wassers in das Grundwasser in einer Menge bis zu

2.000.000 m³

Für die unter 2. und 3. aufgeführten Maßnahmen wird gleichzeitig die

wasserrechtliche Erlaubnis

nach § 10 NWG erteilt.

Ferner erteile ich Ihnen gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und g) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung H 13 die

naturschutzrechtliche Erlaubnis

für die Durchführung der Maßnahme.

Die nachfolgenden Unterlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

- Anlage 1: Antragsschreiben vom 07.10.2008 (4 Blatt)
Anlage 2: Erläuterungsbericht (19 Blatt)
Anlage 3: Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis (3 Blatt)
Anlage 4: Hydrogeologische Stellungnahme des Ingenieurbüros H.-H. Meyer vom 30.09.2008 (10 Blatt) mit
Anlage 4.1: Lageplan M. 1 : 30.000 – Grundwassermessstellen
Anlage 4.2: Hydrogeologischer Schnitt A-A
Anlage 4.3: Lageplan M. 1 : 30.000 – Grundwasserspiegel-Aufhöhung
– Grundwasser-Flurabstand
Anlage 4.4: Lageplan M. 1 : 30.000 – Grundwasserspiegel-Aufhöhung
– Landnutzung
Anlage 4.5: Lageplan M. 1 : 30.000 – Grundwasserspiegel-Aufhebungsbereich
– Grundwasser-Flurabstand mit berechneten Aufhebungswerten
Anlage 5: Übersichtsplan M. 1 : 25.000 – Einflussgebiet
Anlage 6: Übersichtsplan M. 1 : 25.000 – Flurstücke
Anlage 7: Lageplan M. 1 : 333,3 – Vermessung der Trasse
Anlage 8: Schnittdarstellung – Höhenverlauf der Trasse
Anlage 9: Gewässerquerschnitt Wulbeck/Dammbauwerk mit Lage und Ausbildung

Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Das Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Planunterlagen nach Maßgabe dieses Bescheides auszufüllen.
2. Die Ableitung von Wasser aus der Wulbeck und Versickerung im Wulbeckgraben ist spätestens am 30.03.2009 zu beenden.

Region Hannover - Seite 3 -

3. Nach Beendigung des Feldversuches sind unverzüglich folgende Maßnahmen auszuführen:
 - a) Das Dammbauwerk ist aus der Wulbeck zu entfernen. Das Bodenmaterial ist abzufahren.
 - b) Die Entnahmeeinrichtungen in der Wulbeck sind zu entfernen und zurückzubauen.
 - c) Die Böschung der Wulbeck ist im Bereich des Dammbauwerkes wieder profilgerecht herzustellen.
4. Die Ableitung von Wasser aus der Wulbeck ist unverzüglich einzustellen, wenn die Mindestwassertiefe von 30 cm in der Wulbeck unterschritten wird. Die Wassertiefe ist am vorhandenen Pegel in der Wulbeck, unterhalb des Dammbauwerkes zu messen und aufzuzeichnen.
5. Sofern erhebliche ökologische Auswirkungen in der Wulbeck zu besorgen sind, ist die Stauvorrichtung unverzüglich zu entfernen.
6. Das Vorhaben ist so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes eintreten.
7. Feinsedimentablagerungen auf der Sohle der Wulbeck im Rückstaubereich sind vor der Beseitigung des Dammbauwerkes zu entfernen.
8. Im Zuge der Aufnahme der Gewässerquerschnitte oberstrom des Dammbauwerkes bis zur Stauwurzel (s. Seite 14 des Erläuterungsberichtes) ist vor Beginn und nach Beendigung des Anstaus die Gewässersohle bezogen auf NN oder einen Hilfsfestpunkt einzumessen.
9. Das versuchsbegleitende Monitoring für das Vorhaben (Pkt. 7 des Erläuterungsberichts) ist wie dargestellt auszuführen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und mir zusammen mit der Auswertung vorzulegen.
10. Evtl. in den Zuleiter oder den Wulbeckgraben gelangte Fische sind in die Wulbeck zurückzusetzen.
11. Alle Erdarbeiten, mit Ausnahme der unter oben 3. genannten Arbeiten müssen spätestens am **01.03.2009** beendet sein.
12. Der Zuleiter ist erst nach Beendigung der Brut- und Setzzeit, aber spätestens bis zum **31.12.2009** zurückzubauen. Es darf nur der bei der Herstellung des Zuleiters ausgehobene Boden verwandt werden. Der Einsatz von Fremdboden ist untersagt.
13. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
14. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist mir und dem Unterhaltungsverband Nr. 46 „Wietze“ rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Region Hannover - Seite 4 -

Hinweise:

1. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der nach sonstigen Rechtsvorschriften evtl. noch erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder dergleichen.
2. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 NWG unter dem Vorbehalt, dass zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes nachträglich weitere Auflagen erteilt werden können.
3. Der Genehmigungsinhaber haftet für Schäden, die durch die Anlagen am Gewässer entstehen.
4. Wird die Gewässerunterhaltung in der Wulbeck durch das Vorhaben erschwert, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen (§ 113 NWG).
5. Die genehmigten Maßnahmen unterliegen gemäß § 61 NWG der behördlichen Überwachung der Wasserbehörden. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasser- und Fachbehörden jederzeit Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gemäß § 62 NWG der Genehmigungsinhaber.

Begründung:

Die Stadtwerke Hannover AG beantragte am 07.10.2008 die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 128 des Nds. Wassergesetzes (NWG) für die o.a. Maßnahmen.

Mit dem beantragten Feldversuch soll untersucht werden, ob mit der zeitlichen Versickerung von Wulbeckwasser in das Grundwasser der Grundwasserspiegel soweit angehoben werden, dass die Niedrigwasserführung in der Wulbeck erheblich verbessert werden kann. Der Versuch ist vom Land Niedersachsen im Rahmen „Pilotversuche zur Umsetzung der EG-WRRL“ finanziell gefördert.

Während des Feldversuches wird die Wulbeck mit einem Dammbauwerk temporär aufgestaut.

Aus der Wulbeck wird im Bereich des Dammbauwerkes Wasser entnommen und durch den neu geschaffenen Zuleitergraben in Richtung Wulbeckgraben geleitet und dort versickert. Die Versickerung erfolgt im Absenktrichter der Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Hannover AG.

Der Feldversuch wird durch das in den Planunterlagen näher beschriebene Monitoring begleitet. Nach Beendigung des befristeten Feldversuches wird auf Grundlage der ermittelten Daten beurteilt, ob die Aufnahmefähigkeit des Bodens ausreicht, das verfügbare Wasserdargebot aufzunehmen und das Niedrigwasserabflussverhalten der Wulbeck (Gewässer II. Ordnung) zu verbessern.

Nach Beendigung des befristeten Feldversuches wird das Dammbauwerk in der Wulbeck, der Zuleitergraben und die an Entnahme- und Wiedereinleitungsstelle angeordneten Schütze zurückgebaut.

Region Hannover - Seite 5 -

Folgende Stellen sind am Verfahren beteiligt worden:

1. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
2. Stadt Burgwedel
3. Landkreis Celle
4. Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
5. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
6. Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND)
7. Team 36.09 – Gewässerschutz Zentrale Aufgaben der Region Hannover
8. Team 36.05 – Naturschutz Ost der Region Hannover
9. Fachbereich 53 – Gesundheitsamt Region Hannover
10. Fachbereich 63 – Bauen, Region Hannover
11. Gemeinde Wietze

Daneben hat am 30.10.2008 eine Informationsveranstaltung zu dem Vorhaben bei den Stadtwerken Hannover AG in Fuhrberg stattgefunden.

Zu diesem Termin wurden alle Eigentümer, deren Grundstücke an die Wulbeck im Rückstaubereich angrenzen, eingeladen.

Darüber hinaus wurden die Eigentümer am 14.11.2008 nochmals schriftlich über das Vorhaben durch die Stadtwerke Hannover AG informiert, mit der Bitte evtl. Fragen oder Einwände bis zum 21.11.2008 zu dem Vorhaben zu äußern. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Die Stadtwerke sagten den betroffenen Grundstückseigentümern im Übrigen zu, im Rahmen des Feldversuches entstandene Schäden/Beeinträchtigungen, die am Grundstück entstehen, zu ersetzen.

In den Antragsunterlagen ist der Bereich dargestellt, in dem Erhöhungen des Grundwasserstandes durch die Versickerung des Wassers aus der Wulbeck erwartet werden.

Aus den Antragsunterlagen geht ferner schlüssig hervor, dass bei den gegebenen Grundwasserflurabständen durch die genehmigte Versickerung keine Grundwasserstandserhöhungen eintreten, die die Bewirtschaftung der in diesem Bereich liegenden Flächen beeinträchtigen.

Vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, dem Landessportfischerverband e.V. und den Fachbereichen 53 und 63 der Region Hannover sind keine Bedenken vorgetragen worden.

Die Stadt Burgwedel hat ihr Einvernehmen erklärt.

Die vom Landkreis Celle vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt.

Region Hannover - Seite 6 -

Die Forderung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Wasserentnahme bis zum mittleren Abfluss und die damit verbundene Sicherstellung eines Mindestwasserstandes von 30 cm zu gewährleisten, ist in der Nebenbestimmung, Ziffer 4 aufgenommen worden.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) hält den Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Wietze nicht nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen, sondern auch zur Reaktivierung und zur Erhöhung der Bodendiversität für geboten. Deshalb unterstützt der BUND das Vorhaben nicht nur als temporäre Maßnahme, sondern unter Einhaltung bestimmter Forderungen auch als dauerhafte Maßnahme.

Festzustellen ist dazu, dass zunächst nur der Feldversuch als temporäre Maßnahme beantragt worden ist. Ob und inwieweit zukünftig das Vorhaben als Dauermaßnahme durchgeführt wird, hängt u.a. im Wesentlichen von den Ergebnissen des Feldversuches ab. Für einen Dauerbetrieb ist ein neues Genehmigungsverfahren erforderlich.

Das Team 36.05 hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird mit diesem Bescheid mit erteilt. Die naturschutzrechtlichen Auflagen sind unter Ziffer 2, 6, 9, 11 u. 12 der Nebenbestimmungen und Hinweise aufgeführt.

Die vom Team 36.09 geforderten Auflagen sind in die Plangenehmigung aufgenommen worden.

Abschließend ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen. Das Vorhaben ist daher zu genehmigen.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), in der zzt. gültigen Fassung, von Ihnen zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover in Hannover einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Karl-Heinz Dallmann